

# Das Urteil des Prozesses

*Das Urteil des Bundesdisziplinargerichtes macht deutlich, daß durch solche Berufsverbotesverfahren nicht nur die einzelnen Betroffenen eingeschüchtert und "gerichtet" werden sollen, sondern daß insbesondere bei Mitgliedern der DKP, über den Betroffenen hinaus, die Partei des Hans Peter an den Pranger gestellt werden soll.*

*Das Urteil untergliedert sich in drei Teile:*

*Teil 1: Aussagen über Hans Peter*

*Teil 2: Aussagen über die DKP*

*Teil 3: Begründung des Freispruchs*

## **TEIL 1: AUSSAGEN ÜBER HANS PETER**

PETER wird mit "gut bis sehr gut" beurteilt. Er tritt in Leistung und Verhalten hervor und gehört im Fernmeldeamt 3 zu den angesehensten Beamten. "OHNE DIREKT FÜR DIE DKP ZU WERBEN, HAT ER ES VERSTANDEN, DURCH SEIN PERÖNLICH INTEGERES VERHALTEN DIE BESTE WERBUNG FÜR DIE 'LEGALEN ZIELE' DER PARTEI ZU MACHEN". Er ist weder strafrechtlich noch disziplinar vorbelastet. (S. 2)

Der Beamte ist sein Januar 1969 Mitglied der Deutschen Kommunistischen Partei. Er bekennt sich uneingeschränkt zu ihren Zielen und setzt sich aktiv für sie ein. (S. 4)

Der Beamte wendet sich gegen eine Prüfung der Ziele der DKP durch das Gericht. Die DKP sei vom Bundesverfassungsgericht nicht verboten. Nach Artikel 21. Abs. 2 Grundgesetz stehe dem Bundesverfassungsgericht allein die Befugnis zu, Parteien auf ihre Verfassungswidrigkeit hin zu überprüfen. Wegen der für den politischen Willensbildungsprozeß überragenden Bedeutung des Artikels 21 Abs.2 Grundgesetz, der die leichtfertige Ausschließung mißliebiger Parteien aus dem politischen Wettbewerb verhindern wolle, gehe es nicht an, daß andere Gerichte über eine Partei und ihre Ziele urteilten und diese dadurch gegenüber anderen Parteien benachteiligten. Im übrigen sei nur im Verbotsverfahren nach Art.21 Abs.2 Grundgesetz die Partei, um deren Ziele es gehe, selbst vertreten mit der Möglichkeit, ihr Programm zu erklären und zu verteidigen. Er selbst sei weder fähig noch legitimiert, für die DKP als Ganzes zu sprechen. (S. 8)

## TEIL 2: AUSSAGEN ÜBER DIE DDR

*Mittels eines, in der bundesdeutschen Rechtsprechung, inzwischen üblichen juristischen Tricks, maßt sich das Bundesdisziplinargericht an, über die sogenannte "Verfassungsfeindlichkeit" der DKP zu urteilen.*

Bei der aufgrund der Anschuldigung gebotenen Prüfung, ob der Beamte durch seine Mitgliedschaft in der DKP und die aktive Unterstützung dieser Partei gegen seine beamtenrechtliche Pflicht, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten (§ 52 Abs.2 BBG), verstoßen hat - schon für sich verfassungsfeindliches Verhalten etwa nach §§ 84 ff StGB oder ein Verstoß gegen das Gebot der Mäßigung bei politischer Betätigung (§ 53 BBG) werden ihm nicht vorgeworfen, muß und darf die Kammer die Ziele der DKP und deren Vereinbarkeit mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung beurteilen. (S.10)

*Das Ergebnis  
der "eingehenden"  
Prüfung:*

Die Kammer hat bei ihrer Prüfung die Überzeugung gewonnen, daß die Ziele der DKP mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes nicht vereinbar sind. Das Gericht folgert dies aus dem auf dem Mannheimer Parteitag 1978 beschlossenen Programm der Deutschen Kommunistischen Partei und der Schrift "Weg und Ziel der DKP, Fragen und Antworten", Frankfurt 1979, von Herbert Mies/Willi Gerns, soweit in der Hauptverhandlung daraus verlesen wurde, und den Erläuterungen des Beamten und seiner Verteidigung dazu.

*Die "Begründung"*

Die freiheitlich demokratische Grundordnung läßt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BverfGE 2, 1 SRP-Urteil u.a.)

'als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten

vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Ziele, die die DKP zumindest langfristig verfolgt, laufen diesen Prinzipien zuwider.

'Politischer Kompaß der DKP und wissenschaftliches Fundament ihrer Politik ist die Lehre von Marx, Engels und Lenin. Die DKP wendet diese wissenschaftliche Weltanschauung der Arbeiterklasse schöpferisch auf die konkreten Bedingungen der Bundesrepublik an.'  
(Parteiprogramm Präambel)

Wie das Bundesverfassungsgericht im Verbotsverfahren gegen die KPD mit Urteil vom 17. August 1956 (BVerfGE 5,85, insbesondere 147 und 190 ff) überzeugend dargelegt hat, beinhaltet aber das Bekenntnis zum Marxismus-Leninismus als Richtschnur für das politische Handeln einer Partei notwendig das Anstreben eines Übergangsstadiums zum Kommunismus, das durch eine 'proletarische Revolution' und die 'Diktatur des Proletariats' gekennzeichnet ist. Sowohl die proletarische Revolution als auch der Staat der Diktatur des Proletariats sind mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes unvereinbar. Das Bundesverfassungsgericht hat dies unter anderem wie folgt begründet:

'In der freiheitlichen Demokratie ist die Würde des Menschen der oberste Wert. Sie ist unantastbar, vom Staate zu achten und zu schützen. Der Mensch ist danach eine mit der Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung begabte 'Persönlichkeit'. Sein Verhalten und sein Denken können daher durch seine Klassenlage nicht eindeutig determiniert sein. Er wird vielmehr als fähig angesehen, und es wird ihm demgemäß abgefordert, seine Interessen und Ideen mit denen der anderen auszugleichen. Um seiner Würde willen muß ihm eine möglichst weitgehende Entfaltung seiner Persönlichkeit gesichert werden. Für den politisch-sozialen Bereich bedeutet das, daß es nicht genügt, wenn eine Obrigkeit sich bemüht, noch so gut für das Wohl von 'Untertanen' zu sorgen; der Einzelne soll vielmehr in möglichst weitem Umfange

verantwortlich auch an den Entscheidungen für die Gesamtheit mitwirken. Der Staat hat ihm dazu den Weg zu öffnen; das geschieht in erster Linie dadurch, daß der geistige Kampf, die Auseinandersetzung der Ideen frei ist, daß mit anderen Worten geistige Freiheit gewährleistet wird. Die Geistesfreiheit ist für das System der freiheitlichen Demokratie entscheidend wichtig, sie ist geradezu eine Voraussetzung für das Funktionieren dieser Ordnung; sie bewahrt es insbesondere vor Erstarrung und zeigt die Fülle der Lösungsmöglichkeiten für die Sachprobleme auf. Da Menschenwürde und Freiheit jedem Menschen zukommen, die Menschen insoweit gleich sind, ist das Prinzip der Gleichbehandlung aller für die freiheitliche Demokratie ein selbstverständliches Postulat.

...  
Darüber hinaus entnimmt die freiheitliche demokratische Grundordnung dem Gedanken der Würde und Freiheit des Menschen die Aufgabe, auch im Verhältnis der Bürger untereinander für Gerechtigkeit und Menschlichkeit zu sorgen. Dazu gehört, daß eine Ausnutzung des einen durch den anderen verhindert wird. Allerdings lehnt die freiheitliche Demokratie es ab, den wirtschaftlichen Tatbestand der Lohnarbeit im Dienste privater Unternehmer als solchen allgemein als Ausbeutung zu kennzeichnen. Sie sieht es aber als ihre Aufgabe an, wirkliche Ausbeutung, nämlich die Ausnutzung der Arbeitskraft zu unwürdigen Bedingungen und unzureichendem Lohn zu unterbinden. Vorzüglich darum ist das Sozialstaatsprinzip zum Verfassungsgrundsatz erhoben worden; es soll schädliche Auswirkungen schrankenloser Freiheit verhindern und die Gleichheit fortschreitend bis zu dem vernünftigerweise zu fordernden Maße verwirklichen.'  
(S. 11 - 13)

Daß die DKP unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wie sie betont, nicht die volle Übertragung jener 'Errungenschaften' (der DDR - d. Verf.) auf die Bundesrepublik Deutschland fordert, stellt ihre rückhaltlose Identifizierung mit den dortigen Systemen nicht in Frage. Eine solche Forderung würde jeder Beziehung zur Realität entbehren. Wesentlich erscheint insofern jedoch das Fehlen jeglicher inhaltlicher Distanzierung von der von der DDR oder der Sowjetunion verfolgten Politik und deren Ergebnissen, was die DKP offensichtlich von einigen anderen kommunistischen Parteien, wie z.B. der KP Italiens, unterscheidet.  
(S.18)

Am Ende ihrer Ausführungen über die DKP wird deutlich, daß die Richter, und wohl nicht nur diese, sich eine DKP wünschen, die sich von der Sowjetunion und der DDR distanziert. Eine solche Auffassung, Distanzierung von der Sowjetunion und der DDR, und schon ist man ein bißchen "weniger Verfassungsfeind", macht ebenfalls deutlich, daß es in diesen ganzen Berufsverbotsprozessen nicht um juristische sondern um politische Fragen geht. Dabei ist zu beobachten, daß die Richter immer mehr dazu übergehen, in Form eines Urteils ihre politische Privatmeinung, ihre politischen Forderungen nach Veränderungen in der Politik einer Partei kundtun. Dieser Teil 2 des Urteils ist deshalb auch als nichts anderes zu bewerten, als eben als politische Meinung eines Gerichts, das offensichtlich mit der "Grundtorheit unseres Jahrhunderts", dem Antikommunismus (Thomas Mann) ausreichend versorgt zu sein scheint.

### **TEIL 3: DER FREISPRUCH**

In dem nun folgenden dritten Teil der Urteilsbegründung des Bundesdisziplinargerichtes dokumentieren wir auszugsweise die Begründungen, nach denen Hans Peter vom Vorwurf der "Treuepflichtverletzung" freigesprochen wurde.

...Das Bundesverfassungsgericht (hat) in seinem Beschluß vom 22.Mai 1975 ausdrücklich bekräftigt, daß das bloße Haben einer Überzeugung (die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar ist) und die bloße Mitteilung, daß man diese habe, niemals eine Verletzung der Treuepflicht, die dem Beamten auferlegt ist, darstelle. Daraus folgt, daß es bei Beamten auf Lebenszeit hingenommen werden muß, daß sie die freiheitlich demokratische Grundordnung innerlich ablehnen und dies auch mitteilen, und daß - abgesehen von besonderen Umständen - auch eine Distanzierung von derartigen Ideen oder Bestrebungen von ihnen nicht im Sinne einer mit disziplinarischen Sanktionen bewehrten Pflicht verlangt werden darf....(S.22)

Die Kammer ist der Ansicht, daß ein Beamter durch eine bloß inaktive Mitgliedschaft in der DKP als einer Partei, deren Ziele mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung unvereinbar sind, noch nicht die Grenze zu einer disziplinarrechtlich relevanten Verletzung seiner politischen Treuepflicht überschreitet...

Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei ist die durchaus angemessene Form eines politischen Bekenntnisses und der sinnvolle Ausdruck einer entsprechenden politischen Überzeugung. Sie ist, trotz der

## 1.

damit verbundenen Beitragszahlungen, soweit nicht besondere Aktivitäten hinzukommen, ihrem Wesen nach dem Bereich des "Habens einer Überzeugung und der Mitteilung, daß man diese habe" hinzuzurechnen und, auch wenn es sich um eine Mitgliedschaft in der DKP handelt, nicht dem Bereich eines durch pflichtwidriges Tun oder Unterlassen mit gewissem Gewicht begangenen konkreten Dienstvergehens...(S.23)

Dagegen überschreiten die dem Beamten Peter vorgeworfenen besonderen Aktivitäten für die DKP, die darin liegen, daß er eine Parteizeitung herausgab, ein Parteiamt übernahm und für die DKP bei Landtags- und Kommunalwahlen kandidierte, die Grenze zur disziplinarrechtlich relevanten Treueverletzung. Denn wenn die Ziele der DKP mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung unvereinbar sind, dann ist eine aktive Unterstützung dieser Ziele mit der Pflicht des Beamten, sich durch sein gesamtes Verhalten gerade zu dieser freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, genauso unvereinbar. Durch sein entschiedenes und vom Vertrauen der Partei getragenes Auftreten in und außerhalb der DKP hat er deren mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele mit nicht unerheblichem Gewicht unterstützt und gefördert. Er hat damit aus seiner politischen Überzeugung "Folgerungen für politische Aktivitäten im Sinne einer Überzeugung" gezogen, die den objektiven Tatbestand einer Pflichtverletzung begründen.

Daß der Beamte sich auch insoweit im Rahmen der allgemeinen Gesetze hielt, steht der Bejahung einer Verletzung beamtenrechtlicher Pflichten nicht entgegen...(S.26)

Kandidaturen anläßlich allgemeiner Wahlen (können) bei der Prüfung, ob ein Beamter seine politische Treuepflicht verletzt hat, nicht ausgeklammert werden, denn diese Treuepflicht ist den Beamten zum Schutz unserer Verfassung auferlegt und bezweckt nicht ihre Behinderung bei der Ausübung des passiven Wahlrechts, die sich nur als tatsächliche Folge einer aus anderen Gründen getroffenen Regelung darstellt (so auch BVerwG, Beschluß vom 29.10.1979, Dokumentarische Berichte B 1980, S. 17,20).

Dagegen gehören Reisen des Beamten in die DDR und seine Erklärung zur Ausbürgerung des Schriftstellers Solschenizyn nicht zu den pflichtwidrigen Aktivitäten von gewissem Gewicht, die die Annahme einer Pflichtverletzung rechtfertigen könnten. Reisen in die DDR sind erwünscht. Aus ihnen kann eine aktive Förderung der Ziele der DKP nicht hergeleitet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Reisen von der DKP vermittelt wurden und der vom Beamten unwiderlegt angegebene Inhalt der Reisen in einem Besichtigungsprogramm und im Austausch kommunalpolitischer Erfahrungen bestand...

Nach § 77 Abs. 1 S.1 BBG begeht ein Beamter nur dann ein Dienstvergehen, wenn er ihm obliegende Pflichten schuldhaft verletzt. In

der Herausgabe einer Parteizeitschrift der Übernahme eines Partei-  
amts und den verschiedenen Kandidaturen liegen besondere Aktivitäten  
des Beamten Peter für die DKP zu grunde, können ihm jedoch nicht als  
schulhaftes Handeln vorgeworfen werden...(S. 28/29)

Der Beamte hätte auch durch sorgfältige Überlegungen und durch Ein-  
holen rechtlicher Auskünfte nicht unbedingt zur Einsicht kommen  
müssen, daß seine Kandidatur für die DKP und die Übernahme eines  
Partei-amtes in disziplinarrechtlich relevanter Weise pflichtwidrig  
waren....Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22.Mai 1975  
ist insofern auslegungsbedürftig und, wie die seitdem anhaltende  
öffentliche Diskussion zeigt, auch auslegungsfähig. Hinzu kommt, daß  
aus der Sicht des Beamten die rechtliche Verlässlichkeit der zu dieser  
Frage abgegebenen Erklärungen oft durch die erkennbar werdende  
politische Einstellung des Erklärenden fragwürdig erscheinen muß.

Vor allem aber konnten ihm auch seine Vorgesetzten nicht eindeutig  
Auskunft darüber geben, ob eine Tätigkeit für die DKP disziplinäre  
Konsequenzen haben würde, weil auch im Bereich der Deutschen Bundes-  
post die Rechtslage als unklar angesehen wurde. So haben z.B. auch  
der Voremittlungsführer und der Hauptpersonalrat der Deutschen  
Bundespost eine Pflichtverletzung des Beamten verneint, und auch der  
oberste Dienstvorgesetzte, der Bundesminister für das Post- und  
Fernmeldewesen, sieht in der Mitgliedschaft und in der Kandidatur  
für die DKP noch kein Dienstvergehen, solange keine persönliche  
verfassungsfeindliche Betätigung hinzukomme (...) Konsequenterweise  
wurden die Tätigkeiten des Beamten für die DKP von seinen Vorge-  
setzten auch nicht angemahnt. Er wußte sein Tun toleriert, nicht als  
unrechtmäßiges Verhalten, vor dem man pflichtwidrig die Augen schloß  
- darauf könne sich der Beamte nicht berufen.- sondern mit Rücksicht  
auf die rechtliche Ungewißheit, ob es sich überhaupt um eine  
disziplinarrechtliche vorwerfbare Pflichtverletzung handelte. Diese  
objektiv vorhandene Rechtsunklarheit kann nicht zu Lasten des  
Beamten gehen. Ihn trifft deshalb kein Schuldvorwurf.(S.31/32)

*DA DAS GERICHT EINE SCHULDHAFT E VERLETZUNG DER POLIT ISCHEN TREUE-  
PFLICHT MIT AUSREICHENDEM GEWICHT FÜR EINE DISZIPLINARE VERFOLGUNG  
NICHT FESTGESTELLT HAT, FEHLT ES AN EINEM DIENSTVERGEHEN...UND DER  
BEAMT E WAR...FREIZUSPRECHEN. (S.33)*